

---

**917/A XXIII. GP**

---

**Eingebracht am 12.09.2008**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Antrag

der Abgeordneten Ing. Westenthaler, Dolinschek  
Kollegin und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz 1992 zur Beitragsentlastung  
von Personen mit niedrigen Einkommen geändert wird

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz 1992 geändert wird

*Der Nationalrat hat beschlossen:*

Das Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

*1. § 61 Abs. 2 zweiter Satz lautet:*

„Sie darf

1. bis 1 100 €..... höchstens 0%,
2. über 1 100 bis 1 200 €..... höchstens 0,2 %,
3. über 1 200 bis 1 350 €..... höchstens 0,35 %,
4. über 1 350 € ..... höchstens 0,5 %

der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage betragen, dabei darf die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, nicht überschritten werden.“

*2. § 100 wird nach Abs. 13 folgender Absatz 14 angefügt:*

„(14) § 61 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2008 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

### **Begründung:**

Schon seit den 1970er Jahren entwickeln sich die Löhne und Gehälter in Österreich deutlich langsamer als die Gewinne der Unternehmen. In den letzten Jahren fallen zudem die niedrigen Einkommen hinter den hohen immer weiter zurück.

Wenn sich in dieser Situation die Ausgaben für die Grundbedürfnisse wie Grundnahrungsmittel, Treibstoff, Energie und Wohnen deutlich verteuern, die bei Niedrigverdienern einen Großteil der Ausgaben ausmachen, geraten immer mehr Menschen in eine finanzielle Krise.

Die Antragsteller schlagen in dieser Situation vor, die Arbeiterkammerumlage für niedrige Einkommen in derselben Staffelung, wie sie bei der Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags zur Anwendung kam, entfallen zu lassen bzw. zu senken, um gerade den Beziehern niedriger Löhne und Gehälter eine finanzielle Erleichterung zu verschaffen.

***In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.***